EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

24. August 2004

ARBEITSDOKUMENT

über das Einfrieren der Vermögenswerte von Personen, die vom Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien verfolgt werden

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Jean-Louis Bourlanges

Hintergrund

1. In dem Wunsch, die Strategie des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien[1] zu unterstützen, hatte der UNO-Sicherheitsrat am 28. August 2003 die Mitgliedstaaten unter anderem aufgefordert, „*die Verhängung von Maßnahmen gegen Personen, Gruppen oder Organisationen zu erwägen, die den auf freiem Fuß befindlichen Angeklagten helfen, sich weiterhin der Justiz zu entziehen, und zwar namentlich Reisebeschränkungen gegen solche Personen, Gruppen oder Organisationen zu verhängen und ihre Vermögenswerte einzufrieren*." (6. Erwägung der Resolution 1503 (2003)[2].

2. Da es sich um eine Resolution auf der Grundlage von Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen[3] „MASSNAHMEN BEI BEDROHUNG ODER BRUCH DES FRIEDENS UND BEI ANGRIFFSHANDLUNGEN" handelt, einigte sich der Rat der Europäischen Union im Mai 2004 auf einen Gemeinsamen Standpunkt im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, wodurch sich die Union bereits erklärt, der Forderung des Sicherheitsrats nachzukommen. Im Entwurf des Gemeinsamen Standpunkts wurden die Personen benannt, deren Vermögenswerte in erster Linie eingefroren werden sollten. Im gleichen Zuge behielt sich der Rat das Recht vor, die Liste nach Maßgabe der Arbeiten des ICTY zu aktualisieren.

3. Dieser Gemeinsame Standpunkt muss gemäß Artikel 301 des EG-Vertrags[4] in Gemeinschaftsrecht umgesetzt werden. Daher legte die Kommission einen Verordnungsvorschlag vor, wonach die Vermögenswerte auf dem gesamten Gemeinschaftsgebiet einzufrieren sind. Da es sich dabei um eine Ausnahme von freien Kapitalverkehr handelt, ist die Rechtsgrundlage auch Artikel 60 Absatz 1 des EG-Vertrags[5].

   Die Verordnung stützt sich ferner auf Artikel 308 des Vertrags (implizite Befugnisse der Gemeinschaft), da die Maßnahmen nach Artikel 301 in der strikten Auslegung des Rates für dritte Länder und nicht für natürliche Personen gelten. Entsprechend war man bereits bei der Annahme der Verordnungen (EG) 2580/01 und 881/02[6] über das Einfrieren der Vermögenswerte terroristischer Organisationen vorgegangen.

---

[1] ICTY wurde 1993 vom UNO-Sicherheitsrat auf der Grundlage von Kapitel VII der Charta eingesetzt. Er hat die Aufgabe, die schweren Verletzungen des humanitären Völkerrechts zu verfolgen, die nach dem 1. Januar 1991 im früheren Jugoslawien begangen wurden.

[2] Dokument verfügbar unter http://222.un.org/Depts/german/sr/sr_03/sr1503.pdf

[3] Siehe: http://www.uno.de/charta/charta.htm

[4] *"Artikel 301: Ist in Gemeinsamen Standpunkten oder gemeinsamen Aktionen, die nach den Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union betreffend die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik angenommen worden sind, ein Tätigwerden der Gemeinschaft vorgesehen, um die Wirtschaftsbeziehungen zu einem oder mehreren dritten Ländern auszusetzen, einzuschränken oder vollständig einzustellen, so trifft der Rat die erforderlichen Sofortmaßnahmen; der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit."*

[5] *"Artikel 60 Absatz 1: Falls ein Tätigkeitwerden der Gemeinschaft in den in Artikel 301 vorgesehenen Fällen für erforderlich erachtet wird, kann der Rat nach dem Verfahren des Artikels 301 die notwendigen Sofortmaßnahmen auf dem Gebiet des Kapital- und Zahlungsverkehrs mit den betroffenen dritten Ländern ergreifen."*

[6] Jeweils veröffentlicht in ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70, und in ABl. L 139 vom 29.05.2002, S. 9

4. Die Berufung auf Artikel 308 des EG-Vertrags erfordert die Anhörung des Europäischen Parlaments. Diese wurde beschlossen, und im Hinblick auf eine Abstimmung während der September-Tagung 2004 wurde die Dringlichkeit nach Artikel 134 der Geschäftsordnung beantragt.

   Als der Rat das Parlament zu dem Verordnungsvorschlag konsultierte, übermittelte er auch den Text der Leitlinien, die er bereits bei Prüfung des Kommissionsvorschlags erstellt hatte.

Bemerkungen zum Inhalt der dem EP vorgelegten Vorschläge

Die Initiative des Rates ergänzt sonstige Maßnahmen, die der Rat bereits ergriffen hatte, um den seit zehn Jahren vom ICTY gesuchten Angeklagten die Ein- bzw. Durchreise zu verweigern[1].

Formal gesehen orientieren sich sowohl der Vorschlag der Kommission als auch die Leitlinien des Rates (die bis auf wenige Änderungen gleich sind), an den Vorgaben der „*Leitlinien zur Umsetzung und Bewertung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU",* die der Rat am 3. Dezember 2003[2] auf Grund seiner über einige Jahre hinweg erworbenen Erfahrungen in diesem Bereich angenommen hat.

Dies gilt vor allem für die Definition von „Geldern" und wirtschaftlichen Ressourcen und insbesondere für die Formulierung der aus humanitären Gründen zulässigen Ausnahmen, auf die sich das Europäische Parlament eigens konzentriert hatte, als es vergleichbare Maßnahmen zum Einfrieren der Gelder terroristischer Organisationen prüfte[3].

Bemerkenswerter Weise erkennt die Verordnung der Kommission eine wichtige Rolle zu[4], sie hat Folgendes zu aktualisieren:

– auf Anweisung des Rates die Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren

[1] Gemeinsamer Standpunkt 2003/280/CFSP, ABl. L 101 vom 23.4.2003, S. 22, verlängert im folgenden Jahr durch den Gemeinsamen Standpunkt 2004/293/CFSP, ABl. L 94 vom 31.3.2004, S. 65. Letzterer wurde ergänzt durch den Beschluss des Rates 2004/528/CFSP, ABl. L 233 vom 2.7.2004, S. 15

[2] Zugänglich über das öffentliche Register des Rates:
http://register.consilium.eu.int/pdf/de/03/st15/st15579.de03.pdf

[3] Siehe insbesondere:
– Stellungnahme vom 13.12.2001 zum Entwurf einer Verordnung des Rates über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämfpung des Terrorismus (4765/3/2001 – C5-0665/2001 – 2001/0228(CNS),
http://www2.europarl.eu.int/omk/sipade2?PUBREF=//EP//TEXT+TA+2001123+ITEMS+DOC+XML+V0//DE&LEVEL=3&NAV=X
– die Entschließungen vom 7.2.2002: (P5_TA(2002)0055), Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Beschluss des Rates vom 27. Dezember 2001 zu Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, und (P5_TA(2002)0048) Entschließung des Europäischen Parlaments zu den im Jahre 2001 erzielten Fortschritten bei der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemäß Artikel 2 vierter Spiegelstrich VEU
– Stellungnahme vom 11.4.2002 zum Vorschlag betreffend das Einfrieren von Vermögenswerten im Besitz des terroristischen Netzwerkes Al-Qaida (KOM(2002) 117 – C5-0132/2002 – 2002/0059(CNS)).

[4] Die Kommission verwaltet bereits die meisten Exekutivmaßnahmen; siehe hierzu
http://europa.eu.int/comm/externalrelations/sfsp/sanctions/index.htm

werden sollten (Anlage 1),
– auf Anweisung der Mitgliedstaaten die Liste der Behörden, die über die Ausnahmen, insbesondere zu humanitären Zwecken, entscheiden (Anlage 2).

Die entsprechenden Informationen werden der Öffentlichkeit und insbesondere den Kreditinstituten zugänglich gemacht, und zwar unter anderem durch eine allgemeine Liste der Personen und Vermögenswerte, für die diese Art von Sanktionen gilt[1].

In verfahrenstechnischer Hinsicht muss der Ausschuss, da dem Parlament zwei Texte zum gleichen Thema vorliegen, entscheiden, welchen der beiden Texte er als Basistext zur Vorlage im Plenum annehmen will (Anwendung mutatis mutandis von Artikel 41 Absatz 4 der Geschäftsordnung[2]). Da die Leitlinien des Rates der neuere Text und in allen Sprachen verfügbar sind, wird vorgeschlagen, sie als Basistext zu wählen.

In Anbetracht der vorstehenden Bemerkungen könnte der Text ohne Änderungen nach dem vereinfachten Verfahren (Artikel 43 und 131 der Geschäftsordnung) angenommen werden.

[1] Verfügbar über Internet: http:(//europa.eu.int/comm/external_relations/cfsp/sanctions/list/consollist.htm. Diese Liste wurde erstellt in Zusammenarbeit mit: BANKING FEDERATION OF THE EUROPEAN UNION, EUROPEAN SAVINGS BANK GROUP, EUROPEAN ASSOCIATION OF COOPERATIVE BANKS, EUROPEAN ASSOCIATION OF PUBLIC BANKS und EUROPEAN ASSOCIATION OF PUBLIC BANKS AND FUNDING AGENCIES

[2] *"4. Liegen dem Parlament zum gleichen Thema zwei oder mehrere Vorschläge (der Kommission und/oder der Mitgliedstaaten) vor, die gleichzeitig oder in kurzem Abstand vorgelegt werden, behandelt das Parlament sie in einem einzigen Bericht. In seinem Bericht gibt der zuständige Ausschuss an, zu welchem Text er Änderungen vorschlägt, und verweist in der legislativen Entschließung auf alle anderen Texte."*